

Bezugs-Preis

in der Bezugsedition oder den im Sicht-
schrift und den Posten erzielten Ver-
gabühren abgezahlt; vierteljährlich A. 4.00,
bei zweimaliger halbjähriger Aufstellung ins
Jahr A. 5.00. Durch die Post bezogen für
Deutschland und Österreich; vierteljährlich
A. 6. — Direkte Höchste Ausgabenwendung
im Ausland: monatlich A. 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 7,15 Uhr.
Die Abend-Ausgabe: Montag bis 6 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Johannesstraße 8.

Die Expedition ist Wochenlang ununterbrochen
geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:

Otto Stemm's Contin. (Alfred Hahn),
Hohenstaufenstraße 1.
Louis Wöhle,
Friedrichstraße 14, post. und Polizeiamt 2.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Nr. 185.

Montag den 13. April 1896.

90. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Wir machen Ihnen jetzt darauf aufmerksam, daß die diesjährige
Wahlversammlung am Montag der 3. Weihnaehe, also
den 14. September

beginnt und die Wahlversammlung für die Verteilung des Dienstags,
den 15. September Nachmittag 2—4 Uhr im Saale der Neuen
Börse am Blücherplatz stattfinden werden wird.

Leipzig, am 10. April 1896.

Der Rat der Stadt Leipzig.

Ia. 1792. Dr. Georgi. Lp.

Posthalter-Verkehr an Sonn- und Feiertagen.

Von der Postverwaltung ist die Beschränkung der Zeit, während
deren an den Sonn- und Feiertags-Verkehrstagen die Post-
stellen geöffnet sind, auf eine Stunde, und zwar bis die 6 Uhr, in
Ausübung genommen.

Daher gegen diese Regelung in den Handels- und Industrie-
kreisen möglichst abzuwenden, bitten wir Ihnen dies zum
13. & 14. September bei unserer Konkurrenz, neue Börse, Nr. A. I.,
auszugeben.

Leipzig, den 10. April 1896.

Die Handelskammer.

A. Ahlmeier, Vor. Dr. Georgi. S.

Auf Antrag der Herren des Handels- und Justiz- Friedrich
August Börge soll das zu dessen Nachteil gehörige Verhältnis
mit Postbeamten in Leipzig, Weberstraße Nr. 6, Saison 1892 des
Grauen und Grauholzhauses, Nr. 506 des Braunkohlhauses und
1254 des Blauhauses für die Stadt Leipzig, auf dem 425 Steuer-
zehnten belassen,

den 24. April 1896.

Vormittag 11 Uhr,

von dem unterzeichneten Richter am Gerichtshof, Peter-
dringius Nr. 8, Zimmer 119, zweitflig vertheilt werden. Die
Beschäftigungsbedingungen sind aus dem an der Gerichtshof-
hängenden Antrage zu erkennen, werden aber auch im Tabelle
bekannt gegeben werden.

Leipzig, den 8. April 1896.

Das Königliche Amtsgericht. Kgl. V. Sekt. 1.

V. 1. D. 1896. Nr. 55. Rang. 2.

Zur Geschichte des sächsischen Landtags.

Von Kurt Thümmler. Redakteur verboten.

Die II. Kammer besteht aus folgenden Mitgliedern:
1) 20 Abgeordnete der Rittergutsbesitzer. Dessen Wahl
erfolgt auf den Kreis- und Provinziallandtagen von den
Stimmen der im Wahlkreis als wahlberechtigt bezeichneten
Gütern aus den Rittergutsbesitzern, welche einen jährlichen
Gutherrtrag von mindestens 600 Thlr. haben;

2) 25 Abgeordnete der Städte;
3) 25 Abgeordnete des Bauernstandes;

4) 5 Vertreter des Handels- und Fabrikwesens.

Die beiden Unterkästen hatten folgende Zusammensetzung
vorgeschlagen:

1) 15 Abgeordnete der Rittergutsbesitzer;
2) 25 Abgeordnete der Städte;
3) 20 Abgeordnete des Bauernstandes.

Die Erneuerung der Angabe der Rittergutsbesitzer ist
auf einen gemeinschaftlichen Antrag der Ritterkasse und
Städte zurückzuführen, ebenso auch die Einführung der 5 Ver-
treter des Handels- und Fabrikwesens. Die Erneuerung
der II. Ständekammer erfolgt in der Weise, daß aller 3 Jahre
ein bestimmter Theil der Abgeordneten ausscheidet und dafür
eine gleiche Anzahl neuer Mitglieder gewählt wird.

Zur Wahlbarkeit ist das erfüllte 30, zur Teilnahme an
der Wahl das erfüllte 25. Lebensjahr erforderlich. Außerdem
dürfen sowohl die active als auch passive Wahlfähigkeit
nicht solche Personen, die unter Garantie stehen, über
denen der Vermögen der Concurs ausgebreitet ist und die
wegen entzender Verdrosen vor Gericht verurtheilt worden
sind.

Der Präsident der II. Kammer wird vom Könige aus
4 von der Kammer vorgelegten Abgeordneten ernannt.

Diese so geschilderte Zusammensetzung der sächsischen
Ständerammlung blieb aber in dem ca. 50-jährigen Zeitraum
des Bestehens der Verfassung nicht dieale, sondern wurde durch ergangene Gesetz, die natürlich gleichzeitig eine
Änderung der Verfassung brachten, verschiedentlich modifiziert.

Bereitsmehr gering sind die Veränderungen, welche die Zusammenfassung der Stände, ihrer Rechte u. a. der Verfassung der II. Kammer betreffen. Bei
Kassel 1863 wurde die Wahlbarkeit zu den 12 Ritterguts-
besitzern auch an die Inhaber größerer, ländlicher Güter aus-
gedehnt. (Geley vom 3. Dezember 1868.) Ferner wurden als neue
Mitglieder der I. Kammer eingefügt: „5 vom Adlige
nach freier Wahl auf Vorschlag der königlichen Staats-
sekretär und 5 Abgeordnete der Rittergutsbesitzer“ (s. derselbe
Geley). Diese Veränderung verwirklichte teilweise einen
Vorschlag, den die Rittergutsbesitzer bei der Beratung der
ursprünglichen Verfassungsurkunde gemacht hatte, ohne
dass er berücksichtigt wurde, dagegen jedoch, daß der König der
I. Kammer nach 6 Mitgliedern begegnete, die bei denen kein
weiteres Erfordernis vorausgesetzt wurde, als daß sie in die
II. Kammer einzutreten seien.

Weiter erhält § 55 eine andere Fassung, indem bei der
Wahl der unter 13 und 14 genannten Abgeordneten auf das
Wahlrecht verzichtet wird der Reimertag der Güter auf 4000
Steuerzehnten normiert wurde (dasselbe Geley).

Die Wahl des Vizepräsidenten wurde durch Gesetz vom
12. October 1874 der Kammer zugewiesen.

Eine wesentlich andere Gestalt erhält die Zusammensetzung
der II. Kammer.

Zunächst vermehrte das Geley vom 19. October 1861
die Vertreter des Handels- und Fabrikwesens auf 10 und
endlich das mehrheitliche Gesetz vom 3. December
1868: Die II. Kammer besteht aus:
35 Abgeordneten der Städte
45 ländlichen Wohlfreize, Städteverhältnislich wurde nun auch § 70 berücksichtigt und durch
dieses Gesetz aufgehoben.

Die Erneuerung der Kammer erfolgt nach dem ver-
änderten § 71 nunmehr aller 2 Jahre, zu welchem Zeit-
punkte wiederum die Abgeordneten austcheiden und eine Neuwahl
ist wiederum der gleichen Zahl erforderlich.

Die Veränderungen bezüglich des Wahlrechts enthalten die
Bestimmungen bezüglich des Wahlrechts enthält die
Bestimmungen über die Abstimmung, aus den Ereignissen über die
Aufnahme des Bürgerlichen, aus der einflussreichen Stellung
des nur aus kleinen befreiten, ritterherrschaftlichen
Ausschusses, aus der strengen Absonderung der 1. Karte n.
Was nun speziell die Wahlkämmer von 1855—1851 betrifft,
so ist das Ergebnis der Wahlkämmer im Jahre 1850 als
ein Versuch zu betrachten, dem sog. Schlesischen Adel das
alleinige Recht der Landtagsfähigkeit zu befreien, während
einerseits waren die das active und passive Wahlrecht ein-
schließenden Bestimmungen nicht ganz gegeben, andererseits
wurde die Wahlfähigkeit gerechnet werden müssen, aufgrund
dieser Tatsache erhebt deutlich aus den Einzelheiten, die wir
der Zusammensetzung oben geben, ferner aus den Bestim-
mungen über die Abstimmung, aus den Ereignissen über die
Aufnahme des Bürgerlichen, aus der einflussreichen Stellung
des nur aus kleinen befreiten, ritterherrschaftlichen
Ausschusses, aus der strengen Absonderung der 1. Karte n.
Was nun speziell die Wahlkämmer von 1855—1851 betrifft,
so ist das Ergebnis der Wahlkämmer im Jahre 1850 als
ein Versuch zu betrachten, dem sog. Schlesischen Adel das
alleinige Recht der Landtagsfähigkeit zu befreien, während
einerseits waren die das active und passive Wahlrecht ein-
schließenden Bestimmungen nicht ganz gegeben, andererseits
wurde die Wahlfähigkeit gerechnet werden müssen, aufgrund
dieser Tatsache erhebt deutlich aus den Einzelheiten, die wir
der Zusammensetzung oben geben, ferner aus den Bestim-
mungen über die Abstimmung, aus den Ereignissen über die
Aufnahme des Bürgerlichen, aus der einflussreichen Stellung
des nur aus kleinen befreiten, ritterherrschaftlichen
Ausschusses, aus der strengen Absonderung der 1. Karte n.
Was nun speziell die Wahlkämmer von 1855—1851 betrifft,
so ist das Ergebnis der Wahlkämmer im Jahre 1850 als
ein Versuch zu betrachten, dem sog. Schlesischen Adel das
alleinige Recht der Landtagsfähigkeit zu befreien, während
einerseits waren die das active und passive Wahlrecht ein-
schließenden Bestimmungen nicht ganz gegeben, andererseits
wurde die Wahlfähigkeit gerechnet werden müssen, aufgrund
dieser Tatsache erhebt deutlich aus den Einzelheiten, die wir
der Zusammensetzung oben geben, ferner aus den Bestim-
mungen über die Abstimmung, aus den Ereignissen über die
Aufnahme des Bürgerlichen, aus der einflussreichen Stellung
des nur aus kleinen befreiten, ritterherrschaftlichen
Ausschusses, aus der strengen Absonderung der 1. Karte n.
Was nun speziell die Wahlkämmer von 1855—1851 betrifft,
so ist das Ergebnis der Wahlkämmer im Jahre 1850 als
ein Versuch zu betrachten, dem sog. Schlesischen Adel das
alleinige Recht der Landtagsfähigkeit zu befreien, während
einerseits waren die das active und passive Wahlrecht ein-
schließenden Bestimmungen nicht ganz gegeben, andererseits
wurde die Wahlfähigkeit gerechnet werden müssen, aufgrund
dieser Tatsache erhebt deutlich aus den Einzelheiten, die wir
der Zusammensetzung oben geben, ferner aus den Bestim-
mungen über die Abstimmung, aus den Ereignissen über die
Aufnahme des Bürgerlichen, aus der einflussreichen Stellung
des nur aus kleinen befreiten, ritterherrschaftlichen
Ausschusses, aus der strengen Absonderung der 1. Karte n.
Was nun speziell die Wahlkämmer von 1855—1851 betrifft,
so ist das Ergebnis der Wahlkämmer im Jahre 1850 als
ein Versuch zu betrachten, dem sog. Schlesischen Adel das
alleinige Recht der Landtagsfähigkeit zu befreien, während
einerseits waren die das active und passive Wahlrecht ein-
schließenden Bestimmungen nicht ganz gegeben, andererseits
wurde die Wahlfähigkeit gerechnet werden müssen, aufgrund
dieser Tatsache erhebt deutlich aus den Einzelheiten, die wir
der Zusammensetzung oben geben, ferner aus den Bestim-
mungen über die Abstimmung, aus den Ereignissen über die
Aufnahme des Bürgerlichen, aus der einflussreichen Stellung
des nur aus kleinen befreiten, ritterherrschaftlichen
Ausschusses, aus der strengen Absonderung der 1. Karte n.
Was nun speziell die Wahlkämmer von 1855—1851 betrifft,
so ist das Ergebnis der Wahlkämmer im Jahre 1850 als
ein Versuch zu betrachten, dem sog. Schlesischen Adel das
alleinige Recht der Landtagsfähigkeit zu befreien, während
einerseits waren die das active und passive Wahlrecht ein-
schließenden Bestimmungen nicht ganz gegeben, andererseits
wurde die Wahlfähigkeit gerechnet werden müssen, aufgrund
dieser Tatsache erhebt deutlich aus den Einzelheiten, die wir
der Zusammensetzung oben geben, ferner aus den Bestim-
mungen über die Abstimmung, aus den Ereignissen über die
Aufnahme des Bürgerlichen, aus der einflussreichen Stellung
des nur aus kleinen befreiten, ritterherrschaftlichen
Ausschusses, aus der strengen Absonderung der 1. Karte n.
Was nun speziell die Wahlkämmer von 1855—1851 betrifft,
so ist das Ergebnis der Wahlkämmer im Jahre 1850 als
ein Versuch zu betrachten, dem sog. Schlesischen Adel das
alleinige Recht der Landtagsfähigkeit zu befreien, während
einerseits waren die das active und passive Wahlrecht ein-
schließenden Bestimmungen nicht ganz gegeben, andererseits
wurde die Wahlfähigkeit gerechnet werden müssen, aufgrund
dieser Tatsache erhebt deutlich aus den Einzelheiten, die wir
der Zusammensetzung oben geben, ferner aus den Bestim-
mungen über die Abstimmung, aus den Ereignissen über die
Aufnahme des Bürgerlichen, aus der einflussreichen Stellung
des nur aus kleinen befreiten, ritterherrschaftlichen
Ausschusses, aus der strengen Absonderung der 1. Karte n.
Was nun speziell die Wahlkämmer von 1855—1851 betrifft,
so ist das Ergebnis der Wahlkämmer im Jahre 1850 als
ein Versuch zu betrachten, dem sog. Schlesischen Adel das
alleinige Recht der Landtagsfähigkeit zu befreien, während
einerseits waren die das active und passive Wahlrecht ein-
schließenden Bestimmungen nicht ganz gegeben, andererseits
wurde die Wahlfähigkeit gerechnet werden müssen, aufgrund
dieser Tatsache erhebt deutlich aus den Einzelheiten, die wir
der Zusammensetzung oben geben, ferner aus den Bestim-
mungen über die Abstimmung, aus den Ereignissen über die
Aufnahme des Bürgerlichen, aus der einflussreichen Stellung
des nur aus kleinen befreiten, ritterherrschaftlichen
Ausschusses, aus der strengen Absonderung der 1. Karte n.
Was nun speziell die Wahlkämmer von 1855—1851 betrifft,
so ist das Ergebnis der Wahlkämmer im Jahre 1850 als
ein Versuch zu betrachten, dem sog. Schlesischen Adel das
alleinige Recht der Landtagsfähigkeit zu befreien, während
einerseits waren die das active und passive Wahlrecht ein-
schließenden Bestimmungen nicht ganz gegeben, andererseits
wurde die Wahlfähigkeit gerechnet werden müssen, aufgrund
dieser Tatsache erhebt deutlich aus den Einzelheiten, die wir
der Zusammensetzung oben geben, ferner aus den Bestim-
mungen über die Abstimmung, aus den Ereignissen über die
Aufnahme des Bürgerlichen, aus der einflussreichen Stellung
des nur aus kleinen befreiten, ritterherrschaftlichen
Ausschusses, aus der strengen Absonderung der 1. Karte n.
Was nun speziell die Wahlkämmer von 1855—1851 betrifft,
so ist das Ergebnis der Wahlkämmer im Jahre 1850 als
ein Versuch zu betrachten, dem sog. Schlesischen Adel das
alleinige Recht der Landtagsfähigkeit zu befreien, während
einerseits waren die das active und passive Wahlrecht ein-
schließenden Bestimmungen nicht ganz gegeben, andererseits
wurde die Wahlfähigkeit gerechnet werden müssen, aufgrund
dieser Tatsache erhebt deutlich aus den Einzelheiten, die wir
der Zusammensetzung oben geben, ferner aus den Bestim-
mungen über die Abstimmung, aus den Ereignissen über die
Aufnahme des Bürgerlichen, aus der einflussreichen Stellung
des nur aus kleinen befreiten, ritterherrschaftlichen
Ausschusses, aus der strengen Absonderung der 1. Karte n.
Was nun speziell die Wahlkämmer von 1855—1851 betrifft,
so ist das Ergebnis der Wahlkämmer im Jahre 1850 als
ein Versuch zu betrachten, dem sog. Schlesischen Adel das
alleinige Recht der Landtagsfähigkeit zu befreien, während
einerseits waren die das active und passive Wahlrecht ein-
schließenden Bestimmungen nicht ganz gegeben, andererseits
wurde die Wahlfähigkeit gerechnet werden müssen, aufgrund
dieser Tatsache erhebt deutlich aus den Einzelheiten, die wir
der Zusammensetzung oben geben, ferner aus den Bestim-
mungen über die Abstimmung, aus den Ereignissen über die
Aufnahme des Bürgerlichen, aus der einflussreichen Stellung
des nur aus kleinen befreiten, ritterherrschaftlichen
Ausschusses, aus der strengen Absonderung der 1. Karte n.
Was nun speziell die Wahlkämmer von 1855—1851 betrifft,
so ist das Ergebnis der Wahlkämmer im Jahre 1850 als
ein Versuch zu betrachten, dem sog. Schlesischen Adel das
alleinige Recht der Landtagsfähigkeit zu befreien, während
einerseits waren die das active und passive Wahlrecht ein-
schließenden Bestimmungen nicht ganz gegeben, andererseits
wurde die Wahlfähigkeit gerechnet werden müssen, aufgrund
dieser Tatsache erhebt deutlich aus den Einzelheiten, die wir
der Zusammensetzung oben geben, ferner aus den Bestim-
mungen über die Abstimmung, aus den Ereignissen über die
Aufnahme des Bürgerlichen, aus der einflussreichen Stellung
des nur aus kleinen befreiten, ritterherrschaftlichen
Ausschusses, aus der strengen Absonderung der 1. Karte n.
Was nun speziell die Wahlkämmer von 1855—1851 betrifft,
so ist das Ergebnis der Wahlkämmer im Jahre 1850 als
ein Versuch zu betrachten, dem sog. Schlesischen Adel das
alleinige Recht der Landtagsfähigkeit zu befreien, während
einerseits waren die das active und passive Wahlrecht ein-
schließenden Bestimmungen nicht ganz gegeben, andererseits
wurde die Wahlfähigkeit gerechnet werden müssen, aufgrund
dieser Tatsache erhebt deutlich aus den Einzelheiten, die wir
der Zusammensetzung oben geben, ferner aus den Bestim-
mungen über die Abstimmung, aus den Ereignissen über die
Aufnahme des Bürgerlichen, aus der einflussreichen Stellung
des nur aus kleinen befreiten, ritterherrschaftlichen
Ausschusses, aus der strengen Absonderung der 1. Karte n.
Was nun speziell die Wahlkämmer von 1855—1851 betrifft,
so ist das Ergebnis der Wahlkämmer im Jahre 1850 als
ein Versuch zu betrachten, dem sog. Schlesischen Adel das
alleinige Recht der Landtagsfähigkeit zu befreien, während
einerseits waren die das active und passive Wahlrecht ein-
schließenden Bestimmungen nicht ganz gegeben, andererseits
wurde die Wahlfähigkeit gerechnet werden müssen, aufgrund
dieser Tatsache erhebt deutlich aus den Einzelheiten, die wir
der Zusammensetzung oben geben, ferner aus den Bestim-
mungen über die Abstimmung, aus den Ereignissen über die
Aufnahme des Bürgerlichen, aus der einflussreichen Stellung
des nur aus kleinen befreiten, ritterherrschaftlichen
Ausschusses, aus der strengen Absonderung der 1. Karte n.
Was nun speziell die Wahlkämmer von 1855—1851 betrifft,
so ist das Ergebnis der Wahlkämmer im Jahre 1850 als
ein Versuch zu betrachten, dem sog. Schlesischen Adel das
alleinige Recht der Landtagsfähigkeit zu befreien, während
einerseits waren die das active und passive Wahlrecht ein-
schließenden Bestimmungen nicht ganz gegeben, andererseits
wurde die Wahlfähigkeit gerechnet werden müssen, aufgrund
dieser Tatsache erhebt deutlich aus den Einzelheiten, die wir
der Zusammensetzung oben geben, ferner aus den Bestim-
mungen über die Abstimmung, aus den Ereignissen über die
Aufnahme des Bürgerlichen, aus der einflussreichen Stellung
des nur aus kleinen befreiten, ritterherrschaftlichen
Ausschusses, aus der strengen Absonderung der 1. Karte n.
Was nun speziell die Wahlkämmer von 1855—18